

... 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Latein im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Latein im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 200, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 254, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Latein und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulzielen des Moduls UF L 01 lautet der zweite Absatz nunmehr:

„Fachliche Methoden: Studierende erwerben Grundkenntnisse philologischer, fachdidaktischer und digitaler Arbeitsmethoden sowie Grundfähigkeiten zum wissenschaftlichen Erfassen und Übersetzen lateinischer Originaltexte sowie zu deren Vermittlung im Schulunterricht. Studierende erlangen die Fähigkeit zu literaturwissenschaftlicher Analyse antiker Texte. Die Einführung in die Benutzung von Bibliotheken und die ressourcenschonende Verwendung von Büchern sensibilisiert für Themen der Nachhaltigkeit.“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF L 09 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Latein:

UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Die Modulziele des Moduls UF L 05 lauten nunmehr:

„Erklärtes Lehr- und Lernziel des Pflichtmoduls „Literaturwissenschaft und Gattungsgeschichte“ ist die intensive Auseinandersetzung mit Werken römischer Literatur in ihrer Originalsprache – unter ständiger Einbeziehung kultureller, (gesellschafts-)politischer, historischer und sozialer Gesichtspunkte, wobei der Schwerpunkt auf extensive Lektüre gelegt wird. Die Studierenden kennen die unabdingbaren Grundlagen für die Versgeschichte und entwickeln ein metrisches Verständnis dichterischer Texte. Die Studierenden werden systematisch in den Gebrauch der für die wissenschaftliche Arbeit im Fach relevanten digitalen Hilfsmittel eingeführt. Sie vertiefen die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens und wenden diese an praktischen Beispielen an (Schwerpunkt: Technik wissenschaftlichen Schreibens). Den *output* präsentieren sie unter Anleitung der Betreuerin bzw. des Betreuers in einer Seminararbeit und einem Seminarreferat schriftlich und mündlich. Studierende werden ausdrücklich ermuntert, Leistungen für dieses Modul auch im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu erbringen.“

4. In der Modulstruktur des Moduls UF L 08 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Studierende werden ausdrücklich ermuntert, Leistungen für dieses Modul auch im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu erbringen.“

5. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls UF L 10 lauten nunmehr:

„StEOP, Pflichtmodul UF L 04, Pflichtmodul UF L 05“

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der Anhang 1 wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.

(4) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r